

## EDITORIAL

Liebe Leser,

kaum ein Thema bestimmte die öffentliche Diskussion der letzten Wochen so durchgängig wie die Frage, ob es eine Haftverkürzung oder Begnadigung für ehemalige RAF-Aktivisten geben dürfe. Die Meinungen gehen hier heftig auseinander, und wie so oft ist die Debatte emotional aufgeladen. Wir haben versucht, hier eine nüchterne philosophische Sicht der Dinge zu gewinnen.

Weniger von Emotionen als vielmehr von weitestgehender Verwirrung sind die gesetzliche Neuregelungen zum Gesundheitssystem bestimmt. Doch nachdem der Bundesrat nun seine Zustimmung erteilt hat, scheinen die einzelnen Elemente endlich mit größerer Klarheit betrachtet zu werden. Wir wollen hierzu unseren Beitrag leisten.

Ein drittes Thema für diese Ausgabe soll der rechtsstaatliche Dauerbrenner des sogenannten „Stellvertreterwahlrechtes“ sein. Je genauer man dort allerdings hinschaut, desto unverständlicher wird, wieso diese Problematik nicht längst vom Tisch ist. Lesen Sie hierzu unsere Überlegungen.

In eigener Sache möchten wir noch darauf hinweisen, dass der Philosophiemonatsbrief mit dieser Ausgabe in sein nunmehr zweites Jahr geht. Das haben wir in erster Linie Ihnen, unseren interessierten und philosophiebegeisterten Lesern zu verdanken. Dafür wollen wir uns ganz ausdrücklich einmal bedanken und versprechen auch in Zukunft ungebremste philosophische Einmischung in aktuelle Diskussionen und Debatten.

Doch nun: lassen Sie sich zum Nachdenken anregen.

Ihre

Renate Miethner

Was von vorzeitiger Entlassung verurteilter Straftäter zu halten ist

# GNADE VOR RECHT?

Die Frage, ob der ehemalige RAF-Aktivist Christian Klar vorzeitig aus der Haft entlassen werden solle, sorgt in Politik, Feuilleton, aber vor allem auch bei weiten Teilen der Bevölkerung für Diskussion und weite Aufregung und Empörung. Für den Fall Brigitte Mohnhaupt ist die Problematik mittlerweile entschieden. Die Frage jedoch, die dahinter steht, ist von grundsätzlicher Natur, und zielt darauf ab, ob rechtskräftig verurteilte Straftäter überhaupt in den Genuss staatlicher „Gnade“ kommen dürfen.



Nicht aus der Balance geraten: für ein funktionierendes Rechtssystem das oberste Gebot.

Als Pro-Argument wird gerne und nicht selten unter dem Deckmantel der „Menschlichkeit“ vorgetragen, dass mit einem Entsprechen des Bundespräsidenten hinsichtlich des Gnadengesuches von Christian Klar ein Angebot der Versöhnung unterbreitet und ein Zeichen der Versöhnlichkeit gesetzt werde, welches als Symbol eines nach „humanistischen“ Prinzipien tätigen Staates (wenn nicht notwendig, so doch) von erheblichem „Wert“ sein solle.

Als Contra-Argument hingegen wird auf die Gefahr einer grundlegenden Verletzung des „Rechtsgefühls“ oder „Rechtsempfindens“ des Volkes oder rechtlichen Gemeinns verwiesen, welcher unter keinen Umständen Vorschub zu leisten sei, gerade angesichts der im Falle Klar offenbar fehlenden Bereitschaft, zur weiteren möglichst vollständigen Aufklärung der damaligen Straftaten beizutragen.

Beide Seiten sind für die zugrundeliegende Frage und die zu treffende Entscheidung jedoch völlig irrelevant. Zum einen hat das subjektive Rechtsempfinden eines Volkes in all seiner Willkür nicht notwendig auch nur das Geringste mit echtem Recht zu tun, zum anderen gibt es auch für den humanistischsten Staat jenseits der im Strafmaß zuvor eingeräumten Haftverkürzungsvorgaben keinen Grund, ein irgendwie geartetes Entgegenkommen für von ihm verurteilte Straftäter in Gang zu bringen.

Die befürchtete Verletzung des „gesunden Rechtsempfindens“ oder des „Rechtsgefühls“ des Volkes steht in direktem Widerspruch zu der gängigen, nichts desto trotz falschen Praxis, gerade Gefühle zu Kriterien von Begnadigungsakten zu machen. Denn die (unter Umständen bloß vermeintliche) Reue des Betroffenen ist es doch, die ausschlaggebend sein soll für

Forts. von S. 1: Gnade vor Recht?

sein vorzeitiges Freikommen. Distanziere er sich von seinem Tun, bekenne er dies bestenfalls noch öffentlich, so könne dies als Zeichen seiner Einsicht gelten. Die Gesinnung des Täters ist aber für den Rechtszusammenhang tatsächlich völlig belanglos. Gesinnungen kann jeder Staatsbürger haben, wie er will. Entscheidend für die rechtliche Beurteilung ist sein Handeln. Denn es mag einem gefallen oder nicht, aber die grundsätzliche Überzeugung, dass beispielsweise alle Brillenträger oder Linkshänder oder sonstige Zugehörige bestimmter Bevölkerungsgruppen öffentlich gedemütigt werden sollten, kann und darf man (für manchen erstaunlicher Weise) in einem Rechtsstaat haben. Äußern darf man sie allerdings nicht, und ihr gemäß handeln erst recht nicht. Das heißt nun nichts anderes als dies: Die Gesinnung an sich ist rechtlich irrelevant, die Handlung nicht.

Dass Gefühle, oder auch Herkunft, Aussehen und Auftreten unbewusste Kriterien bei Beurteilungen, welcher Art auch immer, sein mögen, kann kein Mensch verhindern – aber diese zufälligen, beliebigen und beliebig deutbaren Eindrücke und Empfindungen zu Urteils- und Entscheidungsmaßstäben zu machen bzw. dies zu unterlassen, das ist in des Menschen Hand. Und um nichts anderes als Gefühle handelt es sich bei der Berücksichtigung strafmildernder Umstände. In das „Innere“ eines Menschen kann niemand hineinschauen. Man kann den Reue- oder Besserungsbekundungen eines Täters Glauben schenken oder nicht, man kann aber weder über das Vorhandensein von Reue oder Bedauern überhaupt, noch über das Ausmaß oder den Grad des Zerknirschtheits wirklich letztgültig und zuverlässig urteilen. Vielleicht ist derjenige, der schweigt, keine Miene verzieht, gleichgültig scheint, erheblich stärker vom Plagen seines „Gewissens“ gepeinigt, als ein sein Bereuen offen zur Schau tragender Straftäter (wie man es ja auch bei anderen Äußerungen menschlichen Empfindens wie Freude, Dankbarkeit oder Trauer beobachten kann). Welcher Mensch könnte oder möchte darüber sein Urteil fällen? Auch Dutzende von psychologischen Gutachten helfen da nur eingeschränkt weiter, wie zahlreiche Fälle belegen, in denen ehemalige Täter als unbedenklich entlassen und dann schnell wieder rückfällig wurden.

Aber selbst gesetzt den Fall, es gäbe eine untrügliche Methode, ehrliche Reue nachzuweisen, so würde auch das immer noch nichts ändern hinsichtlich Strafmaß und rechtsrelevanter Beurteilung einer Tat. Diese nämlich wird – man kann es drehen und wenden, wie man will - auch durch Reue und Einsicht rückwirkend nicht relativiert. Reue und Einsicht lassen allerhöchstens hoffen, dass der Betreffende in Zukunft gesetzeskonform bleibt. Mehr jedoch nicht. Und auch mögliches zukünftiges Verhalten

kann eine begangene Straftat nicht rückwirkend relativieren und so die Strafbemessung neu bestimmen lassen.

Genauso wenig hat aber auch das Empfinden anderer, egal ob direkt Betroffene oder gar nicht Beteiligte, rechtmäßig Einfluss auf rechtsrelevante Entscheidungen. Dass die Opfer eines Straftäters oder deren Angehörige in aller Regel die höchstmögliche Strafe wünschen und jeglicher Form der Begnadigung oder Haftverkürzung entgegen stehen, ist nur allzu verständlich. Für die Rechtssprechung kann und darf dies jedoch keine Bedeutung haben. Und selbst im eher unvorstellbaren Fall, dass direkt Betroffene sich subjektiv für eine Haftverkürzung oder gar einen Freispruch stark machen, dürfte dies unter keinen Umständen relativierend auf die Beurteilung und Strafbemessung der betreffenden Tat wirken, da andernfalls willkürliches Empfinden Einfluss auf die Gültigkeit von Rechtsnormen nehmen und diese damit hinsichtlich ihrer Allgemeingültigkeit außer Kraft setzen würde.

Man muss sich eines immer vor Augen halten: Schadensträger ist in jedem Fall immer die Rechtsgemeinschaft, nicht der Einzelne. Sie ist es, die Anspruch auf Sicherheit und Wiederherstellung eines als „gerecht“ zu nennenden Zustandes hat,

und so ist sie in jedem Fall immer (auch) Kläger. Nicht umsonst gelten Urteile immer „im Namen des Volkes“. Widerfährt dem einzelnen Teilhaber der Rechtsgemeinschaft Unrecht, so ist ausnahmslos jeder Teilnehmer betroffen, unabhängig davon, ob er das auch so empfindet oder nicht. Das ist der abstrakte Grundgedanke eines Rechtssystems überhaupt, denn in einer systematischen Einheit setzt die Beschädigung jedes einzelnen Elementes die Gesamtheit ins Ungleichgewicht. Die sprichwörtliche Methode, sich qua „Wo kein Kläger, da kein Richter“ aus der Affäre ziehen zu wollen, darf in einem Rechtsstaat keine Relevanz haben.

Das mag für eine alltägliche, möglicherweise juristische Sicht der Dinge zunächst schwer nachzuvollziehen sein, ändert aber nichts an der Richtigkeit des Gedankens. „Gnade vor Recht“ heißt demnach zugleich auch immer „Gnade statt Recht“. Und auch unabhängig von Klar und Mohnhaupt nimmt der Bürger dieses Verhältnis zumindest im Hinterkopf anhand der zahlreichen Fälle offensichtlicher rechtlicher Fragwürdigkeiten in diesem Land weitaus deutlicher wahr, als so mancher Volksvertreter es meinen mag.

Renate Miethner

Wie ein „Mehr“ an demokratischer Mitbestimmung zur Anti-Demokratie wird

## NONSENS STELLVERTRETERWAHLRECHT

Überlegungen zur Ausdehnung des Wahlrechts sind hierzulande nicht neu. Das Recht des Bürgers zu freier und geheimer Wahl, bislang an die Mündigkeit des Wahlberechtigten geknüpft, könnte nach dem Willen einiger Volksvertreter durchaus bald auch auf den noch nicht volljährigen Bevölkerungsanteil ausgedehnt werden. Die tatsächliche Ausübung würde dabei, nämlich im Falle des unmündigen Kindes, „stellvertretend“ dessen gesetzlichen Vertretern überantwortet werden. Nicht umsonst spricht man in diesem Zusammenhang (und mit unschönen Erinnerungen an Aufweichungen des Frauenwahlrechtes in ländlichen Regionen im Hinterkopf) dann gerne auch vom sogenannten „Stellvertreterwahlrecht“.



Der Stimmzettel ist unumgänglicher Ausdruck des freien und geheimen Wahlrechtes. Doch für wen gilt das eigentlich?

Als Begründung für diese rechtlich mehr als fragwürdige Konstruktion dient (wie so oft) ein krude definiertes „Mehr“ an Gerechtigkeit. Es sei einsichtiger Weise – so die Argumentation – mehr als gerecht, wenn kinderreiche Familien ihrer Stimmabgabe das „ihnen entsprechende“ Gewicht (ihres „Beitrag“ zur politischen Mitbestimmung und Einflussnahme gemäß) durch ein quantitatives „Mehr“ in der Wahlbeteiligung verleihen könnten – gemäß der einfachen Formel: ein größerer Anteil Kinder (Staatsbürger) ergibt einen größeren Anteil am Mitbestimmungsrecht. Für die Begründung eines solchen „Mehr“-Rechtes ist dabei aber nichts anderes bestimmend als pure Willkür, denn gleichermaßen ließen sich in beliebiger Weise und bei gleicher Zielvorgabe die Fläche des Landbesitzes, die Höhe der steuerlichen Abgaben, der Umfang des Vermögens oder ähnlich Kontingentes mit einigermaßen argumentativem Rüstzeug begründend ins Feld führen.

### WAHLRECHT QUA GEBURT IST UNÜBERTRAGBAR

Ein Punkt, der aber unabhängig davon gerne stillschweigend mit in diese widerspruchsvolle und unausgegrenzte Argumentation einbezogen wird, ist die Rede von einem „Wahlrecht qua Geburt“, das unterschiedslos erweitert wird zu einem „Wahlausübungsrecht von Geburt an“ und so eine entscheidende Schiefelage offensichtlich werden lässt. Denn die Ausübung eines qua Staatsbürgerschaft zugesprochenen Rechtes hängt selbstverständlich immer auch von realen Voraussetzungen ab. Der bloße Begriff der „Wahl“ beinhaltet ja bereits die Fähigkeit zur Entscheidung. Nun mag man zwar einen Dreijährigen sinnvoller Weise vor die Wahl stellen, ob er lieber Apfelsaft oder Kamillentee trinkt, kaum aber, ob er mit seiner Stimme bevorzugter Weise ein sozialdemokratisches oder ein christdemokratisches, liberales, grünes, sozialistisch oder sonst wie geprägtes Regierungsprogramm unterstützen will. Das kann bei einem Dreizehnjährigen schon anders aussehen, betrifft aber dann die Frage, für welche Altersgrenze man in einem Rechtssystem die Wahlmündigkeit ansetzen will. Hier spielen Abwägungen des allgemeinen Bildungsstandes und andere Faktoren der Entwicklung zur geistigen Mündigkeit in einem Gesellschaftssystem die entscheidende Rolle. Wichtig aber ist in jedem Fall, dass dem Bürger selber, egal wie alt er ist, und nicht einem mündigen Stellvertreter die Wahlfähigkeit zugesprochen wird.

Doch das sehen die Vertreter der Forderung nach einer Entkoppelung des Wahlrechts von der Mündigkeit des Wahlberechtigten anscheinend ganz anders. Umso mehr aber

müssen sie in der Lage sein anzugeben, woran denn ihrer Meinung nach das Kriterium zur Wahlberechtigung überhaupt festgemacht werden sollte, wenn nicht an der grundsätzlichen Fähigkeit des Abstimmenden, sich an einer Stimmabgabe zu beteiligen bzw. „seine Stimme“ abzugeben. Wenn nämlich ein Wahlrecht, das jedem von Geburt an zukommt, und zu dessen Ausübung der unmündige Staatsbürger noch nicht in der Lage ist (und zwar mangels Erreichthabens eines entsprechenden Alters), bis auf weiteres stellvertretend von den gesetzlichen Vertretern, den sogenannten „Interessenvertretern“, wahrgenommen werden soll, so muss sich konsequenter Weise fragen lassen, warum dann ausschließlich Kinder in den Kreis der Wahlberechtigten per Stellvertreter aufgenommen werden, und das Konstrukt nicht vielmehr in gleicher Weise generell gilt für alle, die innerhalb einer Staatsgrenze leben, also auch entmündigte Bürger, geistig Behinderte, die unter Vormundschaft oder in einem Betreuungsverhältnis stehen, Wachkoma-Patienten oder auch Menschen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, diese aber möglicherweise oder nicht auszuschließender Weise dereinst einmal beantragen und erlangen werden.

### WO LIEGEN DIE GRENZEN DER WAHLMÜNDIGKEIT?

Welcher Gestalt oder Art soll dann die Trennlinie sein, an welcher sich Wahlberechtigte und dazu nicht Berechtigte scheiden lassen? Wie unterscheidet man zwischen noch nicht mündigen Menschen auf der einen Seite, die aller menschlichen Voraussicht nach dereinst in den Status gelangen, von ihrem geburtsmäßig zustehenden Wahlrecht Gebrauch zu machen, und grundsätzlich unmündigen Menschen auf der anderen Seite, von denen das künftige Erreichen dieses Status, nach Menschengedenken zumindest, nicht erwartet werden kann, die aber nichtsdestotrotz zweifelsohne zur Bevölkerung eines Staates zu zählen sind, und denen nicht abzusprechen sein wird, dass sie „Interessen“ hätten, die es „zu vertreten“ gälte, wenn auch der einzelne Mensch zur Vertretung derselben nicht in der Lage sein mag.

Und noch eine weitere Frage stellt sich in diesem Zusammenhang. Ganz so klar ist nämlich keineswegs, wer eigentlich einen unmündigen Menschen in der Frage des Stellvertreterwahlrechtes inhaltlich repräsentiert. Im Falle von Kindern werden dies zwar unstrittiger Weise die (sorgeberechtigten wie –verpflichteten) Eltern sein, bei mehr als einer zur gesetzlichen Vertretung des Kindes berechtigten Person, also beispielsweise im Falle der „traditionellen“

Familie mit zwei Elternteilen, nämlich Vater und Mutter, tut sich allerdings bereits die Schwierigkeit auf, wem von beiden denn die Berechtigung (oder auch hier Verpflichtung?) zur stellvertretenden Ausübung des Wahlrechts des unmündigen Kindes zukommt, und wessen politische Meinung da mehr Gewicht beigemessen werden soll, wer also den Wahlberechtigten inhaltlich repräsentiert. Man mag im Zweifelsfall würfeln oder sonst wie willkürlich verfahren, eine sinnvolle Lösung wird man jedoch kaum erwarten dürfen.

Betrachtet man die Diskussion also genauer, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, es hier mit einem jener taktischen Manöver zu tun zu haben, in denen ein Grundrecht ad absurdum geführt und „Gerechtigkeit“ als trojanisches Pferd missbraucht wird für ganz andere Interessen. Statt nämlich das Augenmerk wirklich auf dasjenige zu lenken, was als Begründung wie Ziel herhalten muss für derart unausgereifte Vorhaben (nämlich ein echtes „Mehr“ an Gerechtigkeit und Volkssouveränität), und sich (ernsthaft) auseinander zu setzen mit effektiveren Mitbestimmungsmöglichkeiten der Bürger (z.B. mit Volksentscheiden) bzw. der Frage, wie sich „mehr Demokratie“ sinnvoll und vernünftig realisieren lässt, gaukelt man dem Bürger, dessen Mündigkeit ohnehin immer mehr an die „Substanz“ gegangen wird, anhand eines medienwirksamen Ablenkungs- und Verschleierungsmanövers vor, man sei ernstlich an dessen Mitbestimmung interessiert. Absurditäten wie die Einführung eines „Stellvertreterwahlrechtes“ belegen jedoch viel eher das genaue Gegenteil.

Renate Miethner

### APEIRON PHILOSOPHIEBERATUNG Seminare 2007 / Auswahl

17. April 2007

**Freiheit und Notwendigkeit:**  
Illusion des Willens?

11. Mai 2007

**Basisseminar:**  
Denken, entscheiden, überzeugen

17. Oktober 2007

**Der Nutzen von Moral.**  
Warum überhaupt ethisch handeln?

Offenes Seminar

**Bedingungsloses Grundeinkommen aus philosophischer Sicht.**

Weitere Seminarthemen,  
Details und Buchungsmodalitäten  
unter [www.philosophieberatung.de](http://www.philosophieberatung.de)

Was von den gesetzlichen Neuerungen zu halten ist

# GESUNDHEITSREFORM UND VERSICHERUNGSPFLICHT

Im Zuge des in endlosem Hin und Her unternommenen, und jetzt auch vom Bundesrat endlich bestätigten Unterfangens, das hiesige Gesundheitssystem zu reformieren, wird nun unter anderem die langfristige Einführung einer gesetzlich verordneten Krankenversicherungspflicht in Gang gebracht. Es werde damit ausgeschlossen, dass es in Deutschland künftig Menschen gebe, die keinerlei Krankenversicherungsschutz genießen. Diese grundsätzlich zu begrüßende Neuerung hat jedoch mindestens zwei Seiten.

Bislang kamen in den zweifelhaften Genuss einer Pflichtversicherung in erster Linie solche Bürger, die in sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen standen. Selbstständigen und Freiberuflern war es hingegen möglich, auf Versicherungsschutz (für den Erkrankungsfall) zu verzichten. Genauso war es gesetzlich wie auch privaten Krankenkassen möglich, Mitgliedschaften zu verweigern, so dass es Menschen gab (und bis zur Umsetzung dieser Regelung auch weiterhin geben wird), die sich zwar krankenversichern wollten, dies aber von Kassenseite her nicht ermöglicht bekamen - am absurdesten dabei die Regelung eines lebenslangen Ausschlusses aus der gesetzlichen Krankenversicherung, sofern die Mitgliedschaft (aus welchen Gründen auch immer) einmal gekündigt worden war. Jeglicher Begründungsversuch dafür musste per se scheitern, denn hier war nichts anderes als eine Form der Ein-Chancen-Gesellschaft umgesetzt, die allem demokratischen und sozialgesellschaftlichen Grundverständnis prinzipiell und diametral zuwiderläuft. Ein Staat, der jedem Schwerverbrecher die Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglichen will, aber gleichzeitig dem Normalbürger den Wiedereinstieg in die gesetzliche Krankenversicherung verweigert, befindet sich in einem derart willkürlichen Widerspruch, dass er grundsätzlich auch Gladiatorenkämpfe erlauben könnte.

Hinter der mit der Gesundheitsreform in Kraft tretenden Versicherungspflicht stecken zwei disparat zu würdigende Aspekte. Zum einen gilt: Krankenkassen, gesetzliche wie private, werden in Zukunft grundsätzlich zur Aufnahme von Mitgliedern verpflichtet. Zum anderen: Jeder Bürger ist gemäß der neuen Regelung gezwungen, sich einer Krankenversicherung anzuschließen. Es steht dem Einzelnen also gesetzlich nicht mehr zu, die Entscheidung zu treffen, auf eine Krankenversicherung zu verzichten - aus welchen Erwägungen auch immer.

Die erste Neuerung ist vom Grundansatz her uneingeschränkt für gut zu befinden. Es ist nicht einzusehen, dass jemandem, der sich krankenversichern will, die Möglichkeit verwehrt wird, dies auch zu tun. Der zweite Punkt ist hingegen als unzulässiger Eingriff in die jedem mündigen Bürger zustehende Entscheidungsfreiheit anzusehen. Willkürlich ist dieser Eingriff darüber hinaus ohnehin,



Die Gesundheitsreform: Segen oder bittere Pille?

denn mit ähnlichem „Recht“, ließe sich ja beispielsweise auch der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung anordnen

## VOLKSWIRTSCHAFTLICHER SCHADENSFALL?

Zur Begründung wird herangezogen, dass es teuer werden könnte für „die Solidargemeinschaft“, wenn ein Nichtversicherter im Krankheits- oder Erkrankungsfall Kosten verursacht, die er zu decken nicht in der Lage ist. Der erkrankte Nichtversicherte falle also demnach der Solidargemeinschaft „ungerechterweise“ zur Last und verursache so einen volkswirtschaftlichen Schaden, da er keine Beiträge eingezahlt habe. Die Relation ist zwar korrekt gedacht, der daraus gezogene Schluss jedoch eher fragwürdig.

Es wird, meist innerhalb eines Atemzuges, ein weiteres Argument für eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zur Kranken-

versicherung auf den Plan gerufen: manch einer müsse nämlich zur Einsicht, und damit „zu seinem Glück“ gezwungen werden, wenn er sich nicht selbstverantwortlich verhalte, sondern sich statt dessen auf den Staat verlasse.

In dieser Argumentation wird auf „Einstellungen“ abgezielt, die es seitens des Gesetzgebers zu (maß-)regeln, zu verändern, zu unterbinden gelte, wobei man außer Acht lässt, dass der öffentlichen Gesetzgebung, deren Gebiet nun einmal genuin das äußere Handeln ist, das Feld der „Einstellungen“ (Motive, Beweggründe oder Triebfedern) nicht zugänglich sein kann und darf. Die der Argumentation zugrundeliegende Intention, eben diejenigen Einstellungen, welche Fehlverhalten oder Fehlhandlungen bedingen, gesetzlich zu regeln, um so Schaden von anderen (oder der „Gemeinschaft“) abzuwenden, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt. Öffentlicher Gesetzgebung zugänglich sind einzig und allein Handlungen, aber keineswegs etwaige oder vermutete Einstellungen, die zu Handlungen und Handlungsfolgen beitragen mögen.

Forts. von S.4: Gesundheitsreform und Versicherungspflicht

Hinzu kommt, dass Handeln nur dann ein Fall für das Greifen von Reglementierung ist, wenn es andere (außer dem Handelnden selbst) vermeidbarer Weise in Mitleidenschaft zieht bzw. schädigt – und nicht, wenn bloß vermutet oder angenommen wird, dass von der Handlung möglicherweise eine Schädigung anderer verursacht werde. „Gesundheit“ betrifft einen zunächst einmal selbst (von mutwilligen oder fahrlässigen Ansteckungen im Falle von Infektionskrankheiten, sowie von unmündigen Menschen selbstredend abgesehen), und das gilt auch für den „Schadensfall“, den Fall einer Erkrankung nämlich. Danach erst kommt der in Betracht zu ziehende eventuelle „volkswirtschaftliche“ Schaden. Bei der „Gesundheit“ ist die Sache anders gelagert als beim Führen von Kraftfahrzeugen, wodurch ich notwendig in Interaktion zu anderen trete.

### DAS „SOLIDARPRINZIP“ BLEIBT NICHT FOLGENLOS

Es ist nicht zu bestreiten, dass es klug und (allein aus pragmatischen Erwägungen) empfehlenswert ist, nach Menschengedenken auf seine Gesundheit zu achten und für Krankheitsfälle vorzubeugen wie vorzusorgen. Damit ist aber noch nicht vorgegeben, auf welche Art und Weise dies denn klugerweise zu betreiben oder zu bewerkstelligen sei. Doch das kann nicht heißen, dass es möglich wäre, eine öffentlich gesetzliche Verpflichtung zur Klugheit anzuberaumen. Grundsätzlich gehört es ohne Zweifel zum „Lebensrisiko“ zu erkranken. Da Menschen aber zwar gleichberechtigt, natürlicherweise aber nicht gleichermaßen ausgestattet oder identisch sind, wird das individuelle Risiko zu erkranken und die individuelle Anforderung an gesundheitserhaltenden, -förderlichen, sowie gesundheitliche Einbußen vorbeugenden, abwendenden oder verhindernden Maßnahmen und Aufwendungen unterschiedlich ausfallen, je nach individueller Konstitution und Veranlagung. Das bedeutet zunächst und grundlegend, dass die für „Gesundheit“ anfallenden Kosten, wie übrigens auch der Zeitaufwand und die Anstrengungen, immer unterschiedlich ausfallen. Keinem Menschen darf es grundsätzlich unmöglich sein und unmöglich gemacht werden, den zum (Über-)Leben erforderlichen Aufwand (eben auch an Kosten) zu betreiben, der aber von Mensch zu Mensch ein anderer und unterschiedlicher ist. Die Gesamtheit von Maßnahmen, Vorkehrungen und Aufwendungen, die für die organismische Funktionstüchtigkeit (die „Instandhaltung“, „Lebendighaltung“, eben auch die „Gesundheit“) notwendig sind, definiert die – vom Einzelnen aufzubringenden – „Lebenserhaltungskosten“. Das mag ungerecht erscheinen in Anbetracht

der unterschiedlich und ungleich, aber eben gerade natürlicherweise ungleich ausfallenden Erfordernisse, doch genauso wenig ist es als ungerecht zu beurteilen, dass Menschen unterschiedlichen Aufwand für Ernährung oder Bekleidung oder sonstiges Kontingentes betreiben müssen.

Für den Fall, dass der für den Einzelnen notwendige jeweilige und jeweils individuelle Aufwand nicht zu ermöglichen ist, also für den Bedarfsfall, muss und soll die Hilfe und Unterstützung anderer (der Solidargemeinschaft) greifen. Und für diesen Fall, in den unterschiedslos und ausnahmslos jeder Mensch grundsätzlich geraten kann, muss und soll jeder Bürger verpflichtet werden, einen (sich nach dessen jeweiligen Möglichkeiten bemessenden) Beitrag aufzubringen und zu leisten. Das „Solidarprinzip“, nach dem sich ein Gemeinwesen aufbauen und gestalten soll, das oft auch wiedergegeben wird als die Forderung und Maxime, dass die „Starken“ für die „weniger Starken“ aufkommen sollen, kann – richtig verstanden – nur bedeuten, dass unterschiedslos jedem Menschen gleichermaßen ermöglicht werden muss, die für ihn erforderlichen Maßnahmen und Mittel zur Gewährleistung der vitalen Funktionstüchtigkeit seines Organismus (zur Aufrechterhaltung seiner Gesundheit) zu ergreifen.

Es gilt also, genau hinzuschauen: Eine (staatliche) Verpflichtung, für die Gesundheit anderer zu sorgen, kann es zwar nicht geben, wohl aber eine Verpflichtung, die (vermeidbare, „nicht notwendige“) Beschädigung oder Beeinträchtigung der Gesundheit anderer (wie sie beispielsweise beim Rauchen stattfindet) zu unterlassen - und ebenso eine Verpflichtung zu möglicher, als solche zumutbarer und abzuverlangender Hilfe- und Unterstützungsleistung. Der Staat muss und soll durch entsprechende verpflichtende gesetzliche Regelung dafür Sorge tragen, dass dem Hilfsbedürftigen im Eintrittsfall der Bedürftigkeit Hilfe garantiert zugänglich ist und ermöglicht wird. Wie aber ist das in gerechter Weise umzusetzen, ohne gesetzliche Einschränkungen auf den Plan zu rufen, die mit anderen Bürgerrechten kollidieren?

Im Grundsatz kann dies jedenfalls nur auf der Basis uneingeschränkter Gleichbehandlung aller Bürger geschehen, jedoch nicht in Form einer Verpflichtung, die ihrer demokratisch zugesicherten Entscheidungsfreiheit widerspricht. Die Möglichkeit, sich einer Krankenversicherung eben nicht anzuschließen, muss gewährleistet sein. Betrachtet man die Gesundheitsreform aber im Ganzen, so ist die anvisierte allgemeine Versicherungspflicht ohnehin letztlich nur ein Konstrukt, den einzurichtenden Gesundheitsfond durchzufinanzieren – und dies, wie so oft, mit dem Scheinargument von Gerechtigkeit und Gleichbehandlung aller belegt.

Ein solcher Fond ist aber tatsächlich nicht mehr als eine halbgare Scheinlösung, und die Zusatzregelung, die den einzelnen Versicherungen ein durch „ökonomische Notwendigkeiten“ bedingtes Eingreifen in die Taschen der Versicherten erlaubt, belegt dies nur allzu deutlich.

Im Grunde kann eine gerechte Lösung der Versicherungsproblematik nur in Form einer vollständigen Verlagerung auf die Finanzierung des Gesundheitswesens durch allgemeine Steuerabgaben erfolgen (zumal eine ärztliche Behandlungspflicht besteht, und der Nichtversicherte im Notfall ohnehin der Solidargemeinschaft auf der Tasche liegt). Würde das gesamte Versicherungssystem nämlich auf einen staatlichen Verwaltungsapparat reduziert, so entfielen alle Beitragszahlungen und würden – wie alle anderen, den Staatsbürger an sich betreffenden Kosten – schlicht ins Steuersystem integriert. Nur so ließe sich ein gerechtes, alle Beteiligten gleich behandelndes Gesundheitssystem etablieren. Alles andere ist und bleibt Flickwerk. Dass allerdings die betreffenden Lobbyisten einer solchen Lösung irgendwann einmal den Weg freimachen könnten, ist bedauerlicher Weise eher nicht anzunehmen.

Renate Miethner

## IMPRESSUM

### PHILOSOPHIEMONATSBRIEF

herausgegeben von  
**APEIRON Philosophieberatung**  
Nordstrasse 48  
53111 Bonn

V.i.S.d.P.: Renate Miethner  
ISSN 1863-7396

Fon +49 228 97 66 403

mail@philosophieberatung.de  
www.philosophieberatung.de

Strategieberatung,  
Satz, Layout, Redaktionsservice:  
**ALIENUS Mediaconsulting**  
Gabelsbergerstrasse 1  
53119 Bonn

Fon +49 228 90 85 965  
Fax +49 228 90 85 967

mail@alienus-mediaconsulting.de  
www.alienus-mediaconsulting.de

Bildnachweis: Stephen Coburn (S.1),  
Peter Jobst (S.2), Diane Webb (S.4)

Archiv mit Downloadmöglichkeit unter  
www.philosophiemonatsbrief.de

Presseanfragen an  
pr@philosophiemonatsbrief.de